

## Bundesgericht

### Fehlen einer vorausgesetzten Eigenschaft des Kaufgegenstands

Sachverhalt: Das Bundesgericht befasste sich mit der Frage, ob der gelieferte Kaufgegenstand (21 Tonnen Orangen) mangelhaft ist. Die Käuferin konnte die Orangen wegen des zu tiefen Zuckergehalts nicht wie von ihr beabsichtigt zu Fruchtsaft verarbeiten.

Erwägungen: (1.) Ein Kaufgegenstand müsse die gemäss Treu und Glauben vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen (Art. 197 Abs. 1 OR), d.h. die Beschaffenheit, die eine gewöhnliche Verwendung im Hinblick auf die Kategorie ermöglichen, zu der er gehöre. (2.) Die Parteien hätten die vorgesehene Verwendung der Orangen nicht ausdrücklich festgelegt. Zudem hätte die Käuferin die Orangen nicht stichprobenmässig getestet oder gekostet, bevor sie sich den kompletten Warenposten liefern liess. Da die Käuferin die Orangen einer Wohltätigkeitsorganisation gespendet habe, schienen sie laut Bundesgericht zum Verzehr, also zu einem normalen Gebrauch, geeignet zu sein. Es kam daher zum Schluss, dass der Verkäufer Orangen mit Eigenschaften geliefert hatte, die gemäss Treu und Glauben erwartet werden durften.

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)

BGer 4D\_7/2020 vom 5. August 2020 (Beitrag veröffentlicht am 21. September 2021)